

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Gemäß dem Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz ist der Bedarf an Pflegebetten mit und ohne Psychiatriezuschlag festzulegen, weshalb hier Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festlegung des Bedarfs an Pflegebetten in Pflegewohnheimen 2026

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 27 Abs. 3 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG), LGBL. Nr. 90/2024, zuletzt in der Fassung, LGBL. Nr. 13/2026, ist der Bedarf an Pflegebetten durch Verordnung der Landesregierung für die politischen Bezirke Graz und Graz-Umgebung gemeinsam, sonst für jeden politischen Bezirk gesondert festzulegen, wobei der Pflegebettenbedarf für Bewohner mit und ohne Psychiatriezuschlag gesondert auszuweisen ist. Dabei ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP 2030) zu berücksichtigen, welcher von der Landesregierung alle fünf Jahre zu erstellen und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist.

Der BEP 2030 wurde erstellt und vom Landtag Steiermark am 16.12.2025 zur Kenntnis genommen. Teil des BEP 2030 ist der „Bedarfsplanung von psychiatrischen Zuschlagsbetten in der Alten- und Langzeitpflege in der Steiermark“.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine Alternative zur Verordnungserlassung ist nicht gegeben, da es sich bei § 27 Abs. 3 StPBG um eine zwingende gesetzliche Bestimmung handelt.

Ziele

- Gesetzeskonformität durch Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 27 Abs. 3 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Maßnahmen

- Festlegung des Bedarfs an Pflegebetten mit und ohne Psychiatriezuschlag ab 2026

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Haushalt des Landes und der Gemeinden, da die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Pflegebetten mit Psychiatriezuschlag bereits vor Inkrafttreten anerkannt und verrechnet wurden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Pflegebettenbedarf):

Der Bedarf an Pflegebetten mit und ohne Psychiatriezuschlag wird nach den gesetzlichen Parametern des § 27 Abs. 3 StPBG ab 2026 festgesetzt. Die Zahlen beruhen auf dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2023 und einer gesonderten Erhebung des Entwicklungs- und Planungsinstituts für Gesundheit (EPiG).

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wird mit dem 1. Jänner 2026 festgesetzt.

Zu § 3 (Außerkrafttreten):

Diese Verordnung soll die bislang geltende Stmk. Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung, LGBL Nr. 153/2024, ersetzen, weshalb letztere zeitgleich außer Kraft zu setzen ist.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T16:15:33+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	